

IGEB STATUTEN

- Fassung gemäss Gründungsversammlung vom 24-09-2012 -

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „IGEB Interessengemeinschaft Energieintensive Branchen“, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

¹ Die IGEB bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der schweizerischen energieintensiven Branchen und Betriebe.

Sie setzt sich für verlässliche und wirtschaftlich tragbare energie- und klimapolitische sowie infrastrukturelle Rahmenbedingungen als Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Branchen im internationalen Standortwettbewerb ein. Dazu gehört namentlich der Einsatz für günstige Energiepreise.

Die IGEB versteht sich als Organisation von Branchen und Betrieben, welche ihre Verantwortung im Bereich der Reduktion von Treibhausgasen und der Steigerung der Energieeffizienz wahrnehmen.

² Die IGEB kann schweizerischen oder internationalen Vereinigungen beitreten.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die IGEB umfasst drei Mitgliederkategorien

- a. Verbandsmitglieder: Branchenverbände und Organisationen, deren Mitglieder per se energieintensive Produktionsprozesse repräsentieren.
- b. Einzelmitglieder: Betriebe, die den Nachweis der Energieintensität erbringen.
- c. Assoziierte Mitglieder: Branchenverbände, Organisationen und Betriebe, welche die Zielsetzungen der IGEB unterstützen

² Als energieintensiv gelten Unternehmen, bei welchen die Energiekosten mindestens 10 Prozent (Richtwert) der Bruttowertschöpfung ausmachen bzw. welche per se über energieintensive Produktionsprozesse verfügen.

³ Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

⁴ Ein Austritt ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

⁵ Die Generalversammlung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung Mitglieder ausschliessen, welche mit ihrem Verhalten im Widerspruch zu den Statuten oder Beschlüssen der IGEB stehen oder deren Interessen absichtlich oder grobfahrlässig schädigen.

Art. 4 Mittel und Haftung

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt die IGEB über die Jahresbeiträge der Mitglieder gemäss Art.3 der Statuten. Die Jahresbeiträge werden auf Basis einer Grundgebühr sowie der Anzahl

Mitarbeitenden einer Branche oder eines Unternehmens erhoben. Sie werden jährlich mit der Budgetgenehmigung durch die Generalversammlung festgesetzt.

² Für die Verbindlichkeiten der IGEB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 5 Organe

¹ Die Organe der IGEB sind

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Geschäftsstelle
- d. Die Revisionsstelle

Art. 6 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der IGEB.

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Semester statt.

Die schriftlichen Einladungen erfolgen spätestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden. Anträge einzelner Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eintreffen.

² Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe des Traktandums eine solche schriftlich verlangen.

³ Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Behandlung aller Fragen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, die nicht statutarisch einem anderen Organ in alleiniger Kompetenz übertragen werden oder die ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreitet werden.
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets und – damit verbunden – der Jahresbeiträge
- Entlastung der Organe
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

⁴ Die Verbands- und Einzelmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und b verfügen in der Generalversammlung über eine Stimme. Die Vertretung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Assoziierte Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c verfügen an der Generalversammlung über kein Stimmrecht. Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten sowie weiteren Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Verbandsmitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sind im Vorstand ex officio vertreten.

² Der Vorstand konstituiert sich bis auf das Präsidium und Vizepräsidium selbst. Er ist das ausführende Organ, vertritt die IGEB nach aussen und erledigt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle alle sich aus dem Vereinszweck ergebenden Geschäfte, soweit dieselben durch die Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

³ Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 8 Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand bestellt die Leitung der Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsstelle führt im Auftrage des Vorstandes das operative Geschäft.

Art. 9 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen aus dem Kreise der Verbands- oder Einzelmitglieder zusammen. Sie wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsbericht.

Art. 10 Vereinsjahr

¹ Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 11 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens.

Art. 12 Inkrafttreten der Statuten

¹ Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 24. September 2012 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Der Gründungspräsident

Der Geschäftsführer

Frank R. Ruepp

Max Fritz